

Was sind Pflegehilfsmittel?

Pflegehilfsmittel dienen zur Erleichterung der Durchführung von pflegerischen Maßnahmen und sollen eine Überforderung des Pflegenden oder des Pflegebedürftigen verhindern.

Wer hat Anspruch auf Pflegehilfsmittel?

- Versicherten mit einer bestehenden Eingruppierung in einen Pflegegrad nach SGB XI und einem entsprechenden Unterstützungsbedarf

Welche Produkte können bezogen werden?

- Behindertengerechte Betten
- Bettzurüstungen
- Matratzen
- Krankennachttische
- Bettzubehör
- Stechbecken
- Pflegerollstühle

Wie erhalten Sie die Pflegehilfsmittel?

- Ärztliche Verordnung
- Angaben über die notwendigen Hilfsmittel im Protokoll der Pflegeberatungsbesuche durch Berater nach § 7a SGB XI
- Empfehlung der notwendigen Hilfsmittel im Pflegegutachten

Wer versorgt Sie mit den Pflegehilfsmitteln?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Pflegehilfsmittel zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Pflegehilfsmittel anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Pflegehilfsmittel entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner vor Ort, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Pflegehilfsmittel erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. nach Auftragseingang.

Welche Pflegehilfsmittel stehen Ihnen zu?

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen/pflegerischen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit dem Pflegehilfsmittel inkl. Wartungen und ggf. erforderlicher Reparaturen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Pflegehilfsmittel durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Pflegekasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, maximal jedoch 25,00 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.